

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 31.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

## Cas. 31.

Baltin G. ist H. G. nachgelassener Kinder  
Vormund gewesen / kaufte aber seiner Pflöglin-  
der Haus vnd Ecker / vnd verstirbt hernach / Da-  
hero entsethet die Frage: wenn Baltin G. solche  
Güter sub hasta gekauft / Ob dieser Kauff nich-  
tig / vnd seine Erben den berührten unmündigen  
Kindern selbige (Güter) abzutreten vnd einzu-  
reumen schuldig?

H. G. Kinder / so nunmehr mündig worden / kla-  
gen wider B. G. Erben / bitten den von ihrem  
Vater geschlossenen Kauff vor nichtig / vnd daß  
dessen Erben selbige wider einzureumen schuldig /  
zu erkennen / fundiren sich in iure, welches wil/  
daß ein Vormund (1) seines Mündleins Güter  
nicht küssen kan noch sol / per S. Tutor l. si in em-  
ptione 34. D. de contrab. empt. l. pupillus 5. in pr. D.  
de auct. tutor. d. l. f. S. item ipse l. potest 18. D. eod. l.  
22. C. de administ. tut. Meyer in Colleg. Argent. th. 12.  
n. 10. D. de contr. empt.

Beklagten B. G. Erben antworten hier-  
auff / der Vater sel. hette die Güter sub hasta ge-  
kauft / derhalben würde ja solcher Kauff nicht  
ymbgestossen werden / fundirn sich in *l. cum qui C.*  
*de contrab. empt. ubi haec verba extant: Cum ipse*  
*tutor nihil ex bonis pupilli, quæ distrahi pos-*  
*sunt, comparare palam & bonâ fide prohibe-*  
*tur: multo magis uxor ejus hoc facere potest,*  
N 3

con-

concordat l. nō existimo 53. in fin. D. de administ.  
 tutor. Meyer in Colleg. Argent. t. bes. 9. n. 15. D. de con-  
 trah. empr. confer Simoncell. de decret. & Montan.  
 de iure tutel. Pat. cent. 5. <sup>Extr. l. 1. p. 15.</sup>

## Nota.

Wann Beklagte bescheinigen können ( ut hic  
 præsupponere volumus ) daß ihr Vater  
 sel. der Klägere Haus sub halta erkaufft/  
 So wird contra Klägere verabschiedet.

## Bescheid.

Auff Klage vnd darauff gethane Anwore  
 H. G. Erben Klägere an einem / Balkin G. Er-  
 ben Beklagte am andern Theil / Gebe ich dero  
 Zeit verordneeter Ambschösser zu N. diesen Bes-  
 cheid : Weil Beklagte bescheiniget vnd dar-  
 gerhan / daß ihr Vater selig. der Klägere / als sei-  
 ner gewesenem Pflögkinder Haus vnd Ecker/  
 sub halta erkaufft vnd an sich bracht / So ist sol-  
 cher Kauff zu rechte vor vnkräftig nicht zu ach-  
 ten / Dannenhero sie Klägern solche wieder abzu-  
 treten vnd einzureumen nicht schuldig.

## Cas. 32.

Titius verkauft Sempronio ein Haus vmb  
 1000. Gulden / reumer es ihm auch ein / vnd ver-  
 spricht